

log als „Preludio della scienza canonistica medievale“ (S. 267 ff.). Ein eigenes Kapitel (II, 7) widmet V. den biblischen Grundlagen der von Ivo kreierten Schlüsselbegriffe wie *admonitio, indulgentia, rigor iuris, lex aeterna, moderatio* und *dispensatio*. Auch dieses stark von der theologischen Perspektive bestimmte erneute Werk über Ivos Prolog bietet schließlich im dritten Teil wiederum den lateinischen Text auf der Grundlage der Edition Brasingtons, diesmal zusammen mit einer italienischen Übersetzung, jedoch lediglich versehen mit einer persönlichen Auswahl von „varianti più significative ai fini della presente ricercha“ (S. 367).

Lotte Kéry

John C. WEI, The Collectio sancte Genoveve and Peter Abaelard's Sic et non, ZRG Kan. 94 (2008) S. 21–37, macht auf die Verwandtschaft zwischen der lediglich in der Hs. Paris, Bibl. Ste-Geneviève 166 überlieferten Sammlung und Abaelards Sic et non aufmerksam: Die Collectio leitet sich möglicherweise von einer sehr frühen Entstehungsstufe der Schrift Abaelards ab, dürfte somit entgegen älteren Annahmen erst zwischen 1121 und 1126 und wegen Abaelards Abwesenheit aus Paris vermutlich auch nicht dort entstanden sein. Im Anhang kann der Vf. die bereits von Peter Landau (vgl. DA 49, 617) vermutete Abhängigkeit Gratians von Sic et non erhärten.

Clemens Radl

Nicolangelo D'ACUNTO, I vescovi di Assisi, il monastero di S. Benedetto del Monte Subasio e il processo formativo della decretale *Conquerente oeconomia monasterii* (CIC, Lib. I, tit. XXXI, cap. XVI), Aevum 82 (2008) S. 339–350, klärt den Konflikt um die bischöflichen Rechte über das Kloster unter Bischof Guido II., den Honorius III. mit seiner Dekretale vom 17. Januar 1222 zu lösen beabsichtigte (Potthast 7728). Raymund von Peñaforte hat diese in den Liber Extra aufgenommen. Der Vf. verfolgt die Textgeschichte der Dekrete von der Registerüberlieferung (im Anhang ediert) über die Zwischenstufe in der Compilatio V bis zum Liber Extra und diskutiert die jeweiligen Varianten, um festzustellen, daß dabei keine substantiellen Veränderungen vorgenommen wurden.

H.S.

Pius ENGELBERT, Die Constitutiones Hirsagienses des Abtes Wilhelm von Hirsau. Arbeitsbericht zur Edition, StMGBO 119 (2008) S. 25–35, berichtet über Aufbau und Überlieferung der Consuetudo aus dem späten 11. Jh. und über den Stand und die Probleme ihrer Edition.

K.N.

Pierluigi LICCIARDELLO, Le Costituzioni di Placido, priore di Camaldoli (1180–1189/90), Rev. Ben. 118 (2008) S. 69–88. – Der kurze Text, der als Ergänzung zu den Statuten des Priors Rudolf I. (1080) und dem Liber Eremitice Regule (zwischen 1158 und 1176) besonders das Verbot persönlichen Besitzes und das Gebot strengen Schweigens betont, war bisher ediert in den Annales Camaldulenses von Giovanni Benedetto Mittarelli und Anselmo Costadoni (Bd. 4, 1759, S. 127–129), die sich lediglich auf eine Hs. des 18. Jh. stützen konnten. L.s Neuedition liegt nun eine der Entstehungszeit sehr nahe kommende Hs. aus Arezzo (Biblioteca Città di Arezzo 333, Ende 12./Anfang 13. Jh.) zugrunde, zusammen mit einer Abschrift aus dem 15. Jh. und den schon genannten Textzeugen, was sie auf ein solides Fundament stellt. Anzu-